

99129028151000, 99129028151000

Wasserentnahmegebühr berechnen und festsetzen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/554826969/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129028151000, 99129028151000
Leistungsbezeichnung I	Wasserentnahmegebühr berechnen und festsetzen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wasserentnahmeabgabe, Geothermie, Durchlaufkühlung, Grundwasser, Gebührensatz, oberirdisches Gewässer, Brunnen, Wasserentnahme, Messeinrichtung, Kreislaufkühlung, Wasserversorger, Wasserentnahmegebühr, hocheffiziente KWK-Anlagen, Entgeltspflicht, Wasserentnahmeentgelt, Wassercent, Wasserpfeffig, Gebührenpflicht, Grundwasserentnahme, Entgeltsatz, Oberflächenwasser
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Wasser, Gewässer und Boden (1170200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	Für die Entnahme und Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer, sowie die Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung und Ableitung von Grundwasser kann in Deutschland ein Wasserentnahmeentgelt erhoben werden. Ob und in welcher Höhe die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts erfolgt, entscheiden die einzelnen Länder https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/dafd97aa-ae0d-3680-94f0-7572b580839d https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/grundwasser/wasserentnahmegebuehr/wasserentnahmegebuehr-weg-8621.html https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/dafd97aa-ae0d-3680-94f0-7572b580839d https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/grundwasser/wasserentnahmegebuehr/wasserentnahmegebuehr-weg-8621.html
Teaser	Sie entnehmen Wasser aus einem oberirdischen Gewässer oder dem Grundwasser oder fördern oder leiten Grundwasser Zutage oder leiten Grundwasser ab? Dann ist hierfür ein Entgelt an das jeweilige Bundesland zu entrichten.
Volltext	Für die Entnahme und Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer, sowie die Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung und Ableitung von Grundwasser kann in Deutschland ein Wasserentnahmeentgelt erhoben werden. Ob und in

Modul	Sachverhalt
	welcher Höhe die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts erfolgt, entscheiden die einzelnen Länder.
Erforderliche Unterlagen	https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/grundwasser/wasserentnahmegebuehr/wasserentnahmegebuehr-weg-8621.html https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/grundwasser/wasserentnahmegebuehr/wasserentnahmegebuehr-weg-8621.html
Voraussetzungen	Wasserentnahmeentgeltspflichtig ist, wer Wasser aus einem oberirdischen Gewässer entnimmt, ableitet oder Grundwasser entnimmt, zutage fördert, zutage leitet oder ableitet.
Kosten	Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem Medium, aus dem das Wasser entnommen wurde (Grundwasser oder oberirdisches Gewässer), der Höhe der Wassermenge sowie dem jeweils zugrunde zu legenden Entgeltsatz.
Verfahrensablauf	Wer die Gebühr schuldet, hat der Wasserbehörde bis zum 15. Februar des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen und durch geeignete Nachweise zu belegen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Qualität und dem Umfang der eingereichten Formulare und Unterlagen.
Frist	Wer die Gebühr schuldet, muss der Wasserbehörde bis zum 15. Februar des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben machen und durch geeignete Nachweise belegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für die Entnahme und die Ableitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer, sowie die Entnahme,

Modul	Sachverhalt
	Zutageförderung, Zutageleitung und Ableitung von Grundwasser kann in 13 von 16 Bundesländern ein Wasserentnahmeentgelt erhoben werden.
Ansprechpunkt	In der Regel sind für die Erhebung der Wasserentnahmegebühr die unteren Wasserbehörden zuständig: Landkreise, kreisfreie und große selbständige Städte, Region Hannover in bestimmten Fällen ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) für die Erhebung der Wasserentnahmegebühr zuständig
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Wasserentnahmegebühr berechnen und festsetzen, Calculating and setting the water withdrawal fee